Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/13 9ObA40/88, 9ObA2/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1988

Norm

ZPO §381

Rechtssatz

Die Inanspruchnahme durch die regelmäßige Berufsarbeit allein ist kein hinreichender Grund für das Ausbleiben von der Parteienvernehmung. Nur Hindernisse, die außerhalb des üblichen Ablaufes der beruflichen Tätigkeit liegen, können das Nichterscheinen ausreichend begründen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 40/88
  Entscheidungstext OGH 13.04.1988 9 ObA 40/88
- 9 ObA 2/89
  Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 2/89
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0040676

Dokumentnummer

JJR_19880413_OGH0002_009OBA00040_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at